

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofs- und
Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) die folgende Satzung:

§ 1
Änderung

Die Satzung des Marktes Eschau über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.11.2002 i.d.F. der 1. Änderung vom 21.11.2005, der 2. Änderung vom 12.12.2006 und der 3. Änderung vom 05.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Bestattungsgebühren

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für

1. Grab öffnen und schließen
einschließlich Erdtransport im Friedhofsbereich

a) Grab (einfachtief)	504,00 €
b) Grab (doppeltief)	636,00 €
c) Kindergrab	156,00 €
d) Urnengrab	96,00 €
2. Grabstelle abräumen, Grabeinfassungen und Fundamente entfernen
sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten

a) je Unternehmerstunde	56,00 €
b) je Baggereinsatzstunde	60,00 €
3. Grabstelle auslegen und Erdhügel mit einem Grünteppich abdecken

a) Kindergrab	0,00 €
b) Urnengrab	40,00 €
c) Erdgrab	66,00 €
4. Kränze und Blumenschmuck umdekorieren
(von der Aussegnungshalle zur Grabstelle) 36,00 €
5. Urnenbeisetzung durchführen
(als zusätzliche Leistung zu Nr. 1.d) 96,00 €
6. Sargübernahme bei Überführung
von Dritten Bestattungs- oder Transportunternehmen 40,00 €
7. Sarg / Urne im Aufbahrungsraum aufbahren, Sarg / Urne in der
Aussegnungshalle aufbahren, einschließlich Auf- und Bereitstellung der
erforderlichen Ausstattung (Dekoration Aussegnungshalle und offenes
Grab mit Kerzen, Kondolenzlisten, Sandbehältern und sonstigen
erforderlichen Gegenständen, Aufstellung von Stühlen und ggf. sonstigen
Sitzgelegenheiten, Aufstellung von Mikrofon und Lautsprecher sowie bei
Bedarf Aussegnungshalle auskehren bzw. säubern) sowie Bestattungshilfe
bei der Trauerfeier (Trauergeleit, Anweisung der Sarg- und Kreuzträger,
Beisetzung des Sarges oder Urne)

a) bei Urnenbeisetzungen	120,00 €
b) bei allen übrigen Beisetzungen	159,00 €
8. Gestellung von Sarg- und Kreuzträgern (bei Bedarf, soweit nicht die Angehörigen für Sarg- und Kreuzträger sorgen)	
a) je Sargträger	34,00 €
b) Kreuzträger	18,00 €
9. Findet die Beisetzung an einem Samstag oder Montag (vormittag) statt, wird wegen der in diesem Fall notwendigen Wochenendarbeiten eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	72,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Eschau, den 30.11.2021
Markt Eschau

R ü t h
1. Bürgermeister